

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 5 (1907)
Heft: 12

Artikel: Titelschutz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-179766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Veranlaßt durch diese günstigen Resultate sind dann eine Reihe anderer Güterzusammenlegungen im Kanton St. Gallen durchgeführt worden, so hauptsächlich in den Gemeinden Grabs und Gams eine solche über eine Fläche von 665 ha. An dem Unternehmen waren 610 Grundbesitzer beteiligt; die Zahl der Parzellen 1659 im alten Stand konnten auf 748 im neuen Stand vermindert werden. „Überall“, so sagt Prof. Zwicky in seinem Vortrage „macht sich die segensreiche Wirkung geltend, so daß beständig neue Gebiete dem Zusammenlegungsverfahren unterworfen werden.“ Ganz ähnliche Erfahrungen sind im Kanton Aargau und Baselland gemacht worden. In unsern Nachbarstaaten Bayern, Württemberg und Baden wird unter dem Schutze gesetzlicher Bestimmungen schon seit vielen Jahren in Verbindung mit den Vermessungen auf dem Gebiete der Güterregulierungen Großes geleistet; in Bayern allein sind innert 10 Jahren 241 Güterzusammenlegungen mit einer Fläche von rund 15,000 ha ausgeführt worden, deren Vorteil für die dortige Landwirtschaft auf rund 4 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark geschätzt wird. Wir stehen hier Fragen gegenüber, die nicht nur im Interesse der Landwirtschaft einer Lösung harren, sondern die im allgemeinen eine große volkswirtschaftliche Bedeutung haben. Es wäre wünschenswert, daß auf dem Wege der Gesetzgebung die Grundlagen für Förderung des Vermessungswesens und der Güterregulierung geschaffen würden, mit den Vorschriften des Bereinigungsgesetzes von 1854 bzw. dessen Ergänzung von 1860 und dem Gesetze betr. die Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Reallasten in die Grundprotokolle von 1862 ist hier nicht mehr auszukommen. Ihre Kommission hat denn auch das Begehren nach Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes zur Förderung der Landwirtschaft besprochen, sie hat aber im Vertrauen darauf, der Regierungsrat werde das zu gelegener Zeit von sich aus tun, von einem dahinzielenden Postulate abgesehen.

Titelschutz.

Der Grosse Rat des Kantons Tessin hat am 7. November folgendes Gesetz erlassen:

Art. 1. „Vorbehältlich der Bestimmungen der eidg. Gesetzgebung hat niemand das Recht, den Beruf als Advokat, Notar,

Ingenieur oder Architekt öffentlich auszuüben, der nicht das Maturitätsexamen eines Lyceums oder einer Realschule bestanden hat und im Besitze eines von einer Universität, einer Akademie, eines Polytechnikums oder einer gleichwertigen Hochschule verliehenen Abgangszeugnisses, Diploms oder Dokortitels ist.

Art. 2. In gleicher Weise wird niemand zur öffentlichen Ausübung des Berufes als Geometer, Bautechniker oder Baumeister zugelassen, der nicht im Besitze des Diplomes ist, das vom kantonalen Erziehungsdepartement den Schülern des Technikums in Lugano ausgestellt wird, oder der nicht ein anderes gleichwertiges Diplom vorweisen kann und ein durch ein besonderes Regulativ festzusetzendes Examen bestanden hat.

Uebergangsbestimmungen: Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1 finden keine Anwendung auf diejenigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre Hochschulstudien ohne vorhergehende Maturitätsprüfung schon begonnen oder vollendet haben.“

Ganz im Sinne dieses Gesetzes hat am 1. Dezember eine Tagung in Olten stattgefunden, in der folgende Resolution mit Akklamation vorgeschlagen und angenommen wurde:

„Die am 1. Dezember in Olten tagende Versammlung von über 200 akademisch gebildeten schweizerischen Ingenieuren und Architekten ersucht das Zentralkomitee des schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins, in tunlichster Bälde einen „Ausschuss für Standesfragen“ zu ernennen mit dem Auftrag, die der Oltener Versammlung vorgelegten Fragen zu prüfen und über deren Lösung dem Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein Anträge zu stellen.“

Die Regierung des Kantons Tessin wurde telegraphisch zu dem oben mitgeteilten Gesetz beglückwünscht.

Der Beschluss des Tessiner Grossen Rates ist ein Spiegelbild seiner Zusammensetzung, es wimmelt dort nur so von Advokaten, Notaren, Ingenieuren und Architekten.

Mehr als der Beschluss wundert uns, wie lange sich die tessinischen Mandarinen hinter ihrer Mauer die Zöpfe und Zöpflein gegenseitig assekurieren können. Eine eigene Welt! Vor fünfzig Jahren mussten die Zünfte dem Prinzip des freien Spieles aller Kräfte weichen, der Freihandel wurde proklamiert, heute werden undurchdringliche Zollschranken errichtet und die Zunftbrüder tauchen aus ihrer Versenkung wieder empor. Der weise Salomon hatte Recht: „Es gibt nichts Neues unter der Sonne“.

Unsere Organisation wird gut thun, den Erscheinungen der Zeit mit wachsamem Auge zu folgen, um so mehr, als die Konkordatsgeometer als solche einen staatlichen Schutz geniessen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass in der Folge Versuche gemacht werden, sie in ihr geschütztes Gehege einzugrenzen, und ihre Wirksamkeit auf dem verwandten Gebiete des Ingenieurs als Uebergriff zu bezeichnen. Es ist wohl noch nicht an der Zeit, unsere Betrachtungen weiter zu spinnen, es genüge für dies Mal an dem freimütigen Geständnis, dass wir es nicht beklagen und noch weniger als Unrecht empfinden würden, wenn die Selbstpromotion zum Ingenieur für die Zukunft unmöglich gemacht würde; das Recht auf den wohl erworbenen Titel eines Konkordatsgeometers, dessen Usurpation unmöglich ist, sollte uns veranlassen, auch die Rechte anderer zu achten.

Vereinsnachrichten.

Zentralverein.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 30. Novbr. 1907 im Hotel „Aarhof“ in Olten.

1. Mutationen. Aus dem Verein sind infolge Ablebens ausgeschieden:

Ferd. Stocker, Konkordatsgeometer, Luzern.

Th. Mathys, Adjunkt des Kts.-Geometers, Bern.

Dem Gesuche des Herrn M. Bise, géomètre commissaire um Entlassung aus dem Verein aus Altersrücksichten, wird entsprochen.

2. Taxationswesen der Zweigvereine. Die Taxationskommissionen der Zweigvereine sollen ersucht werden, dem Zentralvorstand jeweils die erfolgten Taxationen unentgeltlich mitzuteilen.

3. Vereinsbibliothek. Das Bibliothekariat ist von Herrn M. Ehrensberger, Poststrasse, St. Gallen übernommen worden.